Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(18.9.1978) Drucksache 9/457

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 9 / 457 S**
Stadtbürgerschaft 18. 09. 78
9. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

11. Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 — Oberneuland —

Zur Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes wird für den oben bezeichneten Bereich ein Änderungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 20. Juli 1978 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet, den Plan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes — Oberneuland — zu beschließen.**

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Das Stadtplanungsamt hat den Plan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1967 — Oberneuland — aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Der beigefügte Erläuterungsbericht erläutert den Plan, auf seinen Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
die Oberfinanzdirektion Bremen
die Wehrbereichsverwaltung Hannover
die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest — Außenstelle Bremen —
das Wasser- und Schiffahrtsamt Bremen
die Bundesbahndirektion Hannover
das Bundesbahn-Betriebsamt Bremen 1
das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld
die Senatskanzlei Bremen
der Senator für Inneres
das Ortsamt Oberneuland
das Ortsamt Osterholz
der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
der Senator für Arbeit
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Landesplanung, Raumordnung —
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Straßen- und Brückenbau —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Gartenbauamt
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Wasserwirtschaftsamt
das Universitätsbauamt

die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Bremische Evangelische Kirche
der Bund Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten)
die Israelitische Gemeinde zu Bremen
die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
die Römisch-Katholische Gemeinde zu Bremen
die Methodistenkirche
die Neuapostolische Kirche
die Ärztekammer Bremen
die Angestelltenkammer Bremen
die Apothekerkammer Bremen
die Arbeiterkammer Bremen
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Landwirtschaftskammer Bremen
die Gartenbaukammer Bremen
die Landestierärztekammer Bremen
die Wirtschaftskammer Bremen
die Zahnärztekammer Bremen
die Steuerberaterkammer Bremen
die Nordwestdeutsche Kraftwerke AG
das Uberlandwerk Nord-Hannover Aktiengesellschaft
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH
die Flughafen Bremen GmbH
der Landesverband der Kleingärtner, Kleinsiedler und Gartenheimer für Bremen und Umgebung e. V.
der Landkreis Osterholz
der Landkreis Wesermünde
der Landkreis Wesermarsch
der Landkreis Oldenburg
der Landkreis Grafschaft Hoya
der Landkreis Verden
die Stadt Delmenhorst
die Gemeinde Weyhe
die Gemeinde Stuhr
die Gemeinde Lemwerder
die Gemeinde Berne
die Gemeinde Schwanewede
die Gemeinde Ritterhude
die Gemeinde Lilienthal
die Gemeinde Ottersberg
die Gemeinde Oyten
die Stadt Achim

Am 1. Januar 1977 ist die novellierte Fassung des Bundesbaugesetzes in Kraft getreten. Da das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits 1976 eingeleitet worden ist, sind die Überleitungsvorschriften des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes anzuwenden (Artikel 3, § 1, Absätze 1 und 2).

Die Vorschriften über die Bürgerbeteiligung sind dadurch erfüllt, daß der Plan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in einer öffentlichen Beiratssitzung behandelt worden ist. Innerhalb dieser Sitzung bestand Gelegenheit zur Erörterung des Planes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Am 16. Dezember 1977 hat die Deputation für Bau und Raumordnung einen Planaufstellungsbeschluß gefaßt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes — Oberneuland — gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Planentwurf nebst Erläuterungsbericht hat vom 8. Februar bis 8. März 1978 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten Gelegenheit, von dem Planentwurf nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20. Januar 1978 bis 3. Februar 1978 im Ortsamt Oberneuland Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung ist ein Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Handelskammer Bremen teilt folgendes mit:

„Unsererseits bestehen gegen die beabsichtigte Änderung insoweit Bedenken, als hier eine gewerbliche Baufläche unmittelbar an eine Krankenhausfläche angrenzen soll. Wir sehen hierin die Gefahr von Nutzungskonflikten, wenn nicht bereits jetzt sichergestellt wird, daß im Bereich der Sonderbaufläche ein Lärmschutzwall oder andere geeignete Maßnahmen des Immissionsschutzes vorgesehen werden."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der Änderung des Flächennutzungsplanes in der hier vorgelegten Form stehen keine rechtlichen oder planerischen Bedenken entgegen. Die Planänderung dient dem Ziel, Betrieben zur Schaffung wohnungsnaher Arbeitsplätze Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Insoweit wird auf den Erläuterungsbericht verwiesen.

In dem aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplanentwurf 895 sollen darüber hinaus textliche Festsetzungen aufgenommen werden, die nur nicht störende Gewerbebetriebe sowie nur Handwerksbetriebe zulassen, die der Versorgung der Bewohner des örtlichen Gebietes dienen.

Die befürchteten Nutzungskonflikte sind somit nicht zu erwarten. Es ist daher nicht erforderlich, einen Lärmschutzwall oder andere geeignete Maßnahmen des Immissionsschutzes im Bebauungsplan vorzusehen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Plan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu ändern.

Vom Ortsamt Oberneuland wurde mitgeteilt, daß der Beirat des Ortsamtes Oberneuland der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der von der Deputation für Bau und Raumordnung vorgeschlagenen Behandlung der Bedenken und Anregungen einstimmig zugestimmt hat.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Plan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes — Oberneuland — zu beschließen.

Seifriz Vorsitzer	Meyer Sprecher

Erläuterungsbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Oberneuland

Anlaß der Flächennutzungsplanänderung und Planinhalt

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die im Flächennutzungsplan 1967 im Änderungsbereich dargestellten Wohnbauflächen und Flächen für Dauerkleingärten durch gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen ersetzt werden.

Diese Änderung ist erforderlich, weil die in diesem Bereich geltenden Darstellungen den städtebaulichen Erfordernissen nicht mehr entsprechen; denn die im Flächennutzungsplan 1967 dargestellte Sonderbaufläche ist zu erweitern.

Die verbleibende restliche Wohnbaufläche und Kleingartenfläche wäre für eine sinnvolle Nutzung zu klein und soll deshalb in gewerbliche Baufläche umgewandelt werden.

Daneben wäre eine Nutzung nach den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes wegen der benachbarten Bundesautobahn nur unter aufwendigen und nicht vertretbaren Umweltschutzmaßnahmen möglich.

Dagegen ist die neu geplante Nutzung als gewerbliche Baufläche im Hinblick auf den Immissionsschutz eine sinnvoll verbleibende Verwendung dieser Fläche und ist darüber hinaus geeignet, Betrieben zur Schaffung wohnungsnaher Arbeitsplätze Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten.

Für die umgewandelte Fläche für Dauerkleingärten soll in weiteren Flächennutzungsplanänderungen Ersatz geschaffen werden jenseits der Bundesautobahn zwischen Rockwinkeler Landstraße und Hodenberger Deich.

Für die umgewandelte Wohnbaufläche ist ein Ersatz städtebaulich nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.

Druck: Hans Krohn, Bremen

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BREMEN 1967 OBERNEULAND

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- SONDERBAUFLÄCHEN
- ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- PARKS, GRÜNANLAGEN

0 100 1000 m

